

# HAUSORDNUNG

## Verein Freunde 3. Berkelkompanie

### 1. Begriffsbezeichnung

Diese Hausordnung beinhaltet folgende Begriffe:

- 1.1 Die Vereinigung Freunde der 3. Berkelkompanie, ansässig in Borculo, Gemeinde Berkelland, eingetragen bei der Handelskammer unter der Nummer 08124033
- 1.2 Satzung: die Satzung der Vereinigung, zusammengetragen in der amtlichen Urkunde vom 30. März 2004 von Herrn H.A. Kraayenhof, Notar aus Borculo
- 1.3 der Vorstand: der Vorstand der Vereinigung, zu finden in Artikel 7 der Satzung

### 2. Ziel

Die Vereinigung hat folgendes Ziel:

2.1 Förderung und Verstärkung der Zielsetzungen der in Lochem ansässigen Stiftung der 3. Berkelkompanie. Darüber hinaus all das, was im weitesten Sinne damit in Verbindung steht und zur Förderung beiträgt, darunter

- 2.1.1 Organisation von Mitgliederversammlungen zum Thema „Berkel“
- 2.1.2 Organisation von Mitgliederausflügen zur Berkel
- 2.1.3 Ausgabe einer Zeitschrift für Mitglieder
- 2.1.4 Führung eines Finanzplanes, um Pläne der 3. Berkelkompanie ausführen zu können
- 2.1.5 Ausgabe von Büchern und Bekanntmachungen, Sammeln von Fundstücken, Filme drehen, einrichten und unterhalten einer Website, die über Sämtliches zum Thema „Berkel“ berichtet
- 2.1.6 Ausführung von Plänen, die von der Stiftung der 3. Berkelkompanie entwickelt wurden

### 3. Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes und der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand und die Vorstandsbeschlüsse

#### 3.1 Der Vorstand

- 3.1.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei natürlichen Personen. Die genaue Anzahl der Vorstandsmitglieder wird in einer allgemeinen Sitzung festgelegt. Der Vorsitzende wird amtlich benannt, übrige Ämter werden im gegenseitigen Einvernehmen verteilt. Sekretär und Kassenwart können als eine Person fungieren.
- 3.1.2 Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern der Vereinigung gewählt, mit Ausnahme des Geschäftsführers, der aus dem Vorstand der Stiftung der 3. Berkelkompanie heraus benannt wird
- 3.1.3 Vorstandsmitglieder werden in der allgemeinen Mitgliederversammlung vom bisherigen Vorstand bekannt gegeben oder von mindestens zehn teilnehmenden Mitgliedern, die ihren Vorschlag dazu beim Sekretär vor Beginn der Mitgliederversammlung abgeben, benannt.
- 3.1.4 Vorstandsmitglieder werden bei der allgemeinen Mitgliederversammlung für 3 Jahre befristet benannt und können mit durch einen vom Vorstand

aufgestellten, schriftlichen Ausscheidungsplan austreten. Aus dem Ausscheidungsplan ausgetretene Vorstandsmitglieder können bis maximal drei Sitzungstermine wiederbenannt werden. Es gilt eine Kündigungsfrist von 3 Monaten, wenn der Vorstand keine andere Regelung trifft. Bei Kündigung kann ein Nachfolger ausgewählt werden, der mit den bisherigen Aufgaben vertraut gemacht werden muss. Falls keine Nachfolger gefunden werden, können aktive Vorstandsmitglieder nach Ablauf des dritten Sitzungstermins uneingeschränkt, mit Zustimmung in der allgemeinen Mitgliederversammlung, wiederernannt werden.

### 3.2 Der Vorsitzende

Er leitet im Allgemeinen die Vereinigung.

- 3.2.1 Er erstellt, zusammen mit dem Sekretär, die Tagesordnung für jede Versammlung auf. Er leitet die Versammlungen - bei seiner Abwesenheit sorgen die Anwesenden selbst dafür, die Versammlung zu leiten.
- 3.2.2 Er unterschreibt Schriftstücke der Vereinigung.
- 3.2.3 Er unterzeichnet und bekräftigt damit Vorstandsbeschlüsse und andere, vom Sekretär hervorgebrachte, Berichte.
- 3.2.4 Er sorgt dafür, dass Beschlüsse gefällt werden – immer in Übereinstimmung mit dem Gesetz, der Satzung und dieser Hausordnung.
- 3.2.5 Bei Stimmgleichheit besitzt er die Entscheidungsbefugnis.
- 3.2.6 Das vom Vorsitzenden verfasste Urteil einer Versammlung über die Ergebnisse einer Abstimmung ist entscheidend.

### 3.3 Der Sekretär

Er verwaltet alle anfallenden Bürotätigkeiten der Vereinigung.

- 3.3.1 Verwaltung der direkt eingetroffenen und von Vorstandsmitgliedern erhaltenen Eingangspost.
- 3.3.2 nimmt Kenntnis von bearbeiteter Post. Er kann andere Vorstandsmitglieder dazu beauftragen, Post zu bearbeiten und kümmert sich um die daraus resultierende Korrespondenz.
- 3.3.3 er führt bei jeder Versammlung Protokoll darüber, welche Tagespunkte während der vorhergegangenen Sitzung nach Zustimmung des Vorsitzenden und ihm/ihr unterzeichnet wurden

### 3.4 Der Kassenwart

Er verwaltet die Finanzen und Mitglieder der Vereinigung

- 3.4.1 Verwaltung der Mitgliederbeiträge, sowie alle Forderungen der Vereinigung
- 3.4.2 Verwaltung der Mitglieder der Vereinigung, konform der AVG
- 3.4.3 Gewährleistung der ununterbrochenen Verwaltung der Finanzen, vor allem bei Eintritt eines Nachfolgers
- 3.4.4 Aufstellen von finanziellen Übersichten

- 3.4.5 Aufstellung der Jahresbilanz und finanziellen Bilanz
- 3.4.6 Verwaltung der Kasse, Rechnungen und des Sparbuches
- 3.4.7 Er ist verpflichtet, alle Zahlungseingänge und -ausgaben genau aufzuzeichnen und stellt die aktuelle Finanzsituation regelmäßig vor.
- 3.4.8 Er legt gegenüber der Kassenkommission Rechenschaft ab und ist dafür verantwortlich, dass die Kommission über aktuelle Situationen in der Mitgliederversammlung Bericht erstatten kann. So kann der Vorstand und insbesondere der Kassenswart in dieser Hinsicht entlastet werden.
- 3.4.9 Verwaltet Einnahmen und Ausgaben und kontrolliert diese regelmäßig.

### 3.5 Beschlüsse

Der Vorstand:

- 3.5.1 tätig mit mindestens 3 Vorstandsmitgliedern – darunter mindestens ein Mitglied aus dem geschäftsführenden Ausschuss – Beschlüsse, die keinen Aufschub gewähren und informiert alle anderen Vorstandsmitglieder schnellstmöglich über getätigte Beschlüsse.
- 3.5.2 Tätigt alle weiteren Beschlüsse während der Vorstandssitzung oder Jahresversammlung laut Agenda.
- 3.5.3 Trifft Entscheidungen zu Vorschlägen mit einfacher Mehrheit, es sei denn, in der Satzung oder in dieser Hausordnung sind Ausnahmesituationen aufgeführt.
- 3.5.4 Beschließt in einfacher Mehrheit über Vorschläge, die nicht auf der Agenda stehen, jedoch nur, wenn bei Abwesenheit eines Vorstandsmitgliedes eine Vollmacht übergeben worden ist.
- 3.5.5 Bei Stimmgleichheit wird kein Beschluss gefasst. Bei Stimmgleichheit bei Beschlüssen über Personen, entscheidet der Vorsitzende.

## 4. Ausschüsse

### 4.1 Die Gründung eines Ausschusses

- 4.1.1 Der Vorstand kann Ausschüsse gründen.
- 4.1.2 Ein Ausschuss trägt Verantwortung gegenüber dem Vorstand.
- 4.1.3 Benennung eines Ausschussmitgliedes erfolgt durch den Vorstand für die Dauer von 3 Jahren oder bis der Auftrag des Ausschusses ausgeführt oder aufgehoben wurde.
- 4.1.4 Vom Beschluss bis Aufhebung eines Ausschusses wird die Zusammensetzung, Aufgabe, Befugnis und Arbeitsweise in einer Anweisung schriftlich festgehalten. Diese Anweisung gilt als fester Bestandteil der Hausordnung.
- 4.1.5 Jeder Ausschuss erstattet dem Vorstand mindestens einmal pro Kalenderjahr Bericht über den Verlauf der Arbeitsschritte.
- 4.1.6 weder der vom Vorstand benannte Ausschuss, noch seine Mitglieder sind dazu berechtigt, die Vereinigung nach außen rechtlich zu vertreten, es sei denn, der Vorstand hat schriftlich eine andere Regelung dazu getroffen.

## 5. Mitglieder

### Zulassung und Austreten einer Mitgliedschaft

#### 5.1 Die Mitgliedschaft

- 5.1.1 Mitglieder können natürliche Personen oder Rechtspersonen aus den Niederlanden und Deutschland sein, die direkt oder indirekt Interesse am Ziel der Vereinigung haben.
- 5.1.2 Mitglieder sind dazu verpflichtet, sich an die Satzung und Hausordnung der Vereinigung zu halten.
- 5.1.3 Der Vorstand entscheidet über die Zulassung eines Mitgliedes, solange die allgemeine Versammlung nichts anderes beschließt.
- 5.1.4 Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a. Tod des Mitgliedes
  - b. Konkurs, Zahlungsverzug oder Liquiditätsprobleme des Geschäftsmitgliedes
  - c. schriftliche Kündigung des Mitgliedes, die der Sekretär bis Ende eines Vereinsjahres erhalten haben muss. Trifft die Kündigung nicht fristgemäß ein, verlängert sich die Mitgliedschaft bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres, es sei denn, der Vorstand beschließt Gegenteiliges.
  - d. Kündigung durch die Vereinigung mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, sobald sich ein Mitglied nicht an die Regeln, die in der Satzung festgehalten sind, hält, oder die Vereinigung es nicht weiter verantworten kann, die Mitgliedschaft fortzuführen.
  - e. Kündigung der Mitgliedschaft, falls ein Mitglied satzungswidrig, gegen die Hausordnung oder Beschlüsse der Vereinigung oder gegen die Vereinigung selbst in unzumutbarer Weise handelt.

## 6. Finanzen

#### 6.1 Beiträge und Rechnungen

- 6.1.1 Einkünfte (Beiträge, Spenden, Schenkungen, etc.) werden in der Verwaltung erfasst und, falls erwünscht, quittiert
- 6.1.2 Jedes Mitglied bezahlt einen Beitrag, der während der allgemeinen Mitgliederversammlung festgelegt wird
- 6.1.3 Vorstandsmitglieder können private und vorgestreckte Ausgaben, sowie zurückgelegte Kilometer deklarieren
- 6.1.4 Vorstandsmitglieder erhalten keinen Lohn und sind nicht dazu berechtigt, einen Ausgleich für Bemühungen und/oder zeitgebundene Tätigkeiten zu verlangen
- 6.1.5 Für Rechnungen wird das Standardrechnungsformular verwendet

## 7. Kommunikation

- 7.1 Der Vorstand informiert Mitglieder regelmäßig in Form von Newslettern. Zu jeder Zeit können sich Mitglieder über das Sekretariat Informationen über laufende Tätigkeiten einholen. Über die Website [www.berkelcompagnie.com](http://www.berkelcompagnie.com) wird der Vorstand relevante Informationen zwischenzeitlich bekannt geben.
- 7.2 Jegliche Kommunikation wird vorab, ansonsten so schnell wie möglich danach, mit dem Vorsitzenden abgesprochen und auf entsprechende Aufforderung auch mit dem Sekretär und übrigen Vorstandsmitgliedern.
- 7.3 Der Vorstand legt Wert auf die Kommunikation zu folgenden Gruppen:
  - a. der Zielgruppe und ihre Umgebung
  - b. den Vorstand der Stiftung 3<sup>e</sup> Berkelcompagnie
  - c. die Vereinsmitglieder
  - d. die Medien

## 8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Um Änderungen an diesem Artikel vorzunehmen, bedarf es der Zustimmung der allgemeinen Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
- 8.2. Wenn Gesetz, Satzung und diese Hausordnung nicht in Betracht gezogen werden können, beschließt der Vorstand. Über Beschlüsse legt der Vorstand ungefragt während der allgemeinen Mitgliederversammlung Bericht ab.

*Also festgelegt den .....*